



SATZUNG

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Entstehung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1900 Wabern", abgekürzt "TSV 1900 Wabern" und hat seinen Sitz in Wabern. Er wurde im Jahre 1900 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Verein ist entstanden durch Zusammenschluss der Vereine "Turn- und Sportverein 1900 Wabern" und "Turngemeinde Jahn Wabern".
- (3) Der Zusammenschluss wurde im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung beider bisherigen Vereine am 01.12.1973 und am 05.12.1973 mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen.
- (4) Absatz 2 und 3 sind nicht Bestandteil dieser Satzung,
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Pflege und Wahrung der ideellen Charaktere von Turnen, Sport, Spiel und Musik,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - c. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Aktiven und Übungsleitern,
 - d. die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten,
 - e. die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes Hessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und national neutral.
- (2) Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- (3) Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.
- (2) Der Verein sollte Mitglied in den zuständigen Landesfachverbänden sein.

§ 6 Farben, Wahrzeichen und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiß“.
- (2) Wahrzeichen des Vereins ist das Vereinswappen.
- (3) Als Auszeichnungen werden insbesondere Vereinsehrennadeln verliehen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 23 Jahren und
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion und jede juristische Person werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Natürliche Personen unter 15 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder Auflösung des Vereins:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist,

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



- b. auf Vorstandsbeschluss durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - c. durch Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, der durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit - im Einvernehmen mit dem Ältestenrat - zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, das Vereinseigentum ist zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
- (7) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. An Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b. sich beim Vorstand über Anordnungen oder den Verein betreffende Dinge zu beschweren,
- c. an allen Vereinsveranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art teilzunehmen,
- d. die Vereinseinrichtungen bzw. die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. Die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Organe, Ausschüsse und der Abteilungen zu beachten,
- b. die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen,
- c. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d. vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung und Verlust von Vereinseigentum sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, die durch Verschulden des Mitglieds entstanden sind, zu ersetzen.



§ 10 Vereinsbeitrag, Abteilungsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe wird von einer Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (4) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Abteilungs- und Sonderbeiträge erheben. Die Höhe wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Organe des Vereins und Wahl Ihrer Mitglieder

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - b. der Vorstand (§ 13),
 - c. die Jugendversammlung (§ 14),
 - d. der Ältestenrat (§ 15)
- (2) Wahlen sind schriftlich und geheim unter der Leitung eines Versammlungsleiters durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der über die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang oder eine einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang verfügt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist.
- (4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- (5) Einzelheiten über Sitzungen und Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens zwei Wochen vorher in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wabern veröffentlicht wurde.

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes, der Abteilungen und des Jugendausschusses,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahl des Vorstandes,
 - e. Bestätigung des/der Jugendwartes/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - f. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern/innen sowie deren Stellvertreter/innen,
 - g. Wahl von drei Kassenprüfern,
 - h. Anträge,
 - i. Beschlussfassung über die Neufassung bzw. Änderung der Satzung und der Ordnungen
- (5) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter leitet die Versammlung, ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (6) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. mindestens 2 Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Schriftführer/in
und

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



- b. den Abteilungsleitern/innen oder dessen/deren Stellvertreter/in,
dem/der Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in,
dem/der Pressewart/in,
dem/der stellv. Kassenwart/in und
dem/der stellv. Schriftführer/in.
- (2) Der unter § 13 Abs. 1 b genannte Personenkreis sollte regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sie sind an Entscheidungen, die ihre Abteilungen bzw. Funktion betreffen, voll stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, im Zuge der Wahl weitere Vorsitzende in den Vorstand zu berufen. Die Gesamtanzahl der Vorsitzenden darf dabei 4 Personen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann daneben weitere Mitglieder (Beisitzer) in den Vorstand berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
Die Anzahl der Vorsitzenden und Beisitzer/innen wird von der Versammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
die Vorsitzenden,
der/die Kassenwart/in,
der/die Schriftführer/in,
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eine Person Vorsitzende/r sein muss.
- (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen, Außerdem kann der Vorstand weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens, Insbesondere die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie den In der Finanzordnung gesteckten Rahmen übersteigen,
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen,
 - die Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetz, Verordnungen und Satzungen Übergeordneter Stellen auferlegt werden.

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



- (8) Der Vorstand wird von einer/einem Vorsitzenden so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern. In der Regel sollte monatlich eine Sitzung stattfinden. Die Einladung sollte unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (9) Die Sitzung wird von einer/einem der Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 a anwesend sind. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einer/einem Vorsitzenden oder dessen/deren Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (11) Die Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Soweit es das Interesse erfordert, können Mitglieder in der Sitzung gehört werden, In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 14 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendausschuss einberufen und durch den Jugendwart/ die Jugendwartin oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wabern veröffentlicht wurde.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Versammlung den Jugendausschuss. Dieser besteht aus dem/der Jugendwart/in, dessen /deren Stellvertreter/in und zwei bis fünf Beisitzer/ innen, Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in müssen bei der Wahl 13 Jahre alt sein und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Belange der Jugend gegenüber dem Vorstand sowie den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sport Jugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.
- (6) Näheres bestimmt die Jugendordnung.



§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat soll bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichtend tätig werden. Des Weiteren soll er den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 3 + 4 gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates sollte 5 nicht übersteigen.

§ 16 Ausschüsse

Die Organe und Abteilungen können für bestimmte Aufgaben und Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein/e Vorsitzende/r, der/die Jugendwart/in oder die Abteilungsleiter/innen, der/die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 17 Abteilungen

- (1) Alle Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in und einem oder mehreren Stellvertretern/innen, die alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt werden, geleitet. Die Abteilungsleiter/innen und Stellvertreter/innen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Den Abteilungsleitern/innen obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung, die Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand sowie den zuständigen Fachverbänden. Die Abteilungen können weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen bzw. durch die Abteilungsversammlung wählen lassen.
- (2) Die Abteilungsversammlungen haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. § 11 Abs. 2-5 und § 12 gilt für die Abteilungsversammlung entsprechend.

§ 18 Finanzen

- (1) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
- (3) Näheres bestimmt die Finanzordnung.



§ 19 Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt, die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung der Jahresrechnung. Sie bleiben im Amt, bis sie zweimal an der Kassenprüfung teilgenommen haben.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 20 Ordnungen

- (1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe und Abteilungen. Er gibt sich zu diesem Zweck Insbesondere:
 - a. Eine Geschäftsordnung,
 - b. eine Finanzordnung,
 - c. eine Jugendordnung,
 - d. eine Ehrenordnung.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Auflösungsbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung von der Hälfte der volljährigen Mitglieder unterschrieben einzureichen. Der Vorstand setzt ihn erst nach Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen, der Gemeinde Wabern zur Verfügung zu stellen und mit der Zweckbestimmung dieses Vermögens im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports in Wabern zu verwenden.

Turn- und Sportverein 1900 Wabern e. V.

Fußball – Gymnastik – Leichtathletik – Tischtennis – Trampolin - Turnen



§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar in Kraft. Sie wurde von der Jahreshauptversammlung 1992 am 24. Januar 1992 beschlossen.

Wabern, 24.01.1992

Manfred Uchtmann

Vorsitzender

Reinhard Ritter

Stellv. Vorsitzender

Manfred Gemmecker

Stellv. Vorsitzender

Wolfgang Linke

Kassenwart

Helmut Wenzler

Schriftführer